



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Emden

Bearbeitet von
Birgit Geiger

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Nur per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
EMD004055594-188 Be,
04.08.2016

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62800/010-0031

Durchwahl (0511) 120-
3251

Hannover
21.11.2016

Umsetzung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Ende der Abfalleigenschaft für aufbereitetes Palettenaltholz

Mit Bericht vom 04.08.2016 legen Sie unter Bezug auf meinen Erlass vom 27.09.2012 eine Fragestellung zur abfallrechtlichen Einstufung von aufbereitetem Palettenaltholz in einem konkreten Einzelfall vor.

Ihrem Bericht zufolge beabsichtigt die Firma _____, gebrauchte Paletten und Holztransportkisten aus einer konkreten Herkunft zu Holzhackschnitzeln als Einsatzstoff für die Spanplattenindustrie aufzubereiten. Es handelt sich bei dem Einsatzstoff um naturbelassenes und ausschließlich mechanisch behandeltes Holz der Altholzkategorie A I gemäß Altholzverordnung (AltholzV), das bei seiner Verwendung nicht mit holz-fremden Stoffen verunreinigt wurde. Bei der Aufbereitung mit einem Doppelwellenshredder werden die enthaltenen Nägel und Schrauben mittels Magnetabscheider abgetrennt und im Ergebnis ein Störstoffanteil von zwei Gewichtsprozent deutlich unterschritten.

Nach Ihrer Bewertung hat das beschriebene Gebrauchtholz nach der so beschriebenen Aufbereitung das Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 KrWG erreicht.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der von Ihnen vorgenommenen Bewertung des aufbereiteten Gebrauchtholzes als nach § 5 KrWG nicht mehr dem Abfallbegriff unterliegend stimme ich unter den eingangs beschriebenen Randbedingungen und den weiter unten genannten Voraussetzungen zu.

Bei der beschriebenen Aufbereitung handelt es sich um ein Verwertungsverfahren im Sinne der Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 KrWG für ein Erreichen des Endes der Abfalleigenschaften eines Stoffes oder Gegenstandes.

Ich setze bei meiner Bewertung Folgendes voraus:

1. Im Rahmen einer Eingangskontrolle wird sichergestellt, dass nur naturbelassenes und ausschließlich mechanisch bearbeitetes Naturholz in den Aufbereitungsprozess gelangt und z. B. chemisch behandelte Paletten aus Drittstaaten erkannt und aussortiert werden.
2. Es erfolgen die entsprechenden Beprobungen gemäß § 6 AltholzV in Form der Eigenüberwachung und im Rahmen der Fremdüberwachung.
3. Das Qualitätsmanagement gewährleistet die Qualität des aufbereiteten Altholzes auch in Bezug auf die sichere Unterschreitung des Störstoffanteils von 2 Gewichtsprozent.

Unter den vorstehend genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind bei der offensichtlich gegebenen Nachfrage nach dem aufbereiteten Gebrauchtholz die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 KrWG erfüllt und das aufbereitete Gebrauchtholz nicht mehr als Abfall im Sinne des KrWG anzusehen.

Im Auftrage



Weyer